

## **Statuten des Vereins der „Vinschger Bibliotheken VFG“**

### **Artikel 1 Name, Definition, Sitz und Dauer**

1. Der Verein führt den Namen "Vinschger Bibliotheken VFG" Abgekürzt „VVB VFG“.
2. Laut DvG 117/2017 handelt es sich beim „VVB VFG“ um eine Körperschaft des Dritten Sektors, die im Vereinsregister als Verein zur Förderung des Gemeinwesens (VFG) eingetragen ist.
3. Er bildet den Zusammenschluss von Bibliothekarinnen und Bibliothekaren, hauptamtlichen und ehrenamtlichen Leiterinnen und Leitern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Bibliotheken, Fachleuten und Freunden / Freundinnen des Bibliothekswesens. Als Mitglieder gelten natürliche Personen gemäß Artikel 7 dieser Statuten.
4. Der Sitz des VVB VFG ist in 39028 Schlanders, Schlandersburgstraße 6. Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb vom Vinschgau erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt.
5. Dauer des Vereins: unbegrenzt

### **Artikel 2 Verwendung der Abkürzung „VFG“ oder des Namenszusatzes „Verein zur Förderung des Gemeinwesens“**

1. Nach der Einrichtung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors und nach der Eintragung des Vereins in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses muss der Verein in seinem Namen die Abkürzung „VFG“ oder „Verein zur Förderung des Gemeinwesens“ führen. Ab der Eintragung ins Einheitsregister wird daher die Bezeichnung des Vereins wie folgt abgeändert: " Vinschger Bibliotheken VFG" oder " Vinschger Bibliotheken Verein zur Förderung des Gemeinwesens".
2. Ab diesem Zeitpunkt muss der Verein in seinen Schriftstücken, im Schriftverkehr und in den für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen den Namenszusatz „Verein zur Förderung des Gemeinwesens“ oder die Abkürzung „VFG“ verwenden.

### **Artikel 3 Ziel und Zweck**

1. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell; er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit.
2. Der Verein verfolgt ohne Gewinnabsicht zivilgesellschaftliche, solidarische, gemeinnützige Ziele, dadurch dass er ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zugunsten der eigenen Mitglieder oder zugunsten Dritter ausübt.
3. Der Verein ist im folgenden Bereich/in den folgenden Bereichen tätig:
  - a) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß Gesetz Nr. 53 vom 28. März 2003 in geltender Fassung sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke (Art. 5, Abs. 1, GVD 117/2017, Buchst. d);

- b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und der Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und von Tätigkeiten im allgemeinen Interesse gemäß Art. 5, Abs. 1, GVD 117/2017, Buchst. i;
  - c) außerschulische Bildung, die auf die Prävention von Schulabbruch, auf den Schul- und Ausbildungserfolg, auf die Prävention von Mobbing und die Bekämpfung von Bildungsarmut abzielt (Art. 5, Abs. 1, GVD 117/2017, Buchst. l);
4. Der Verein hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit unter den Bibliothekarinnen und Bibliothekaren sowie unter den Bibliotheken des Vinschgaus laut Artikel 28/4 des Landesgesetzes vom 7. November 1983 Nr. 41, "Regelung der Weiterbildung und des öffentlichen Bibliothekswesens" in geltender Fassung (abgeändert mit Landesgesetz vom 20. April 1993, Nr. 9, und mit Landesgesetz vom 13. Oktober 1993, Nr. 15), zu fördern;
5. Bibliotheken, die kommerziellen Zwecken dienen, werden nicht unterstützt.

#### **Artikel 4 Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Verein trifft die erforderlichen Maßnahmen, die zur Entwicklung eines leistungsfähigen Bibliothekswesens, zur Unterstützung der Bibliotheken und damit zur allgemeinen Leseförderung beitragen.
2. Insbesondere bemüht sich der Verein:
- a) die Literatur- und Medienversorgung im Tal zu verbessern
  - b) Fortbildungen überwiegend für eigene Mitglieder auf Bezirksebene zu organisieren
  - c) gemeinsame Veranstaltungen zur Leseförderung durchzuführen sowie das Image der Bibliotheken zu verbessern
3. Der Verein kann auch weitere Tätigkeiten (gewerblicher Art) gemäß dem GvD 117/2017, Artikel 6 ausüben. Diese sind sekundär und müssen instrumentell in direktem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen. Um welche Tätigkeiten es sich genau handelt, entscheidet der Vereinsausschuss.
4. Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren; dabei sind die Modalitäten, Bedingungen und Beschränkungen zu beachten, die in Art. 7 des Kodex des Dritten Sektors und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

#### **Artikel 5 Gemeinnützigkeit und Ehrenamtlichkeit**

1. Der Verein verfolgt mit seiner Arbeit gemeinnützige Zwecke der Bildung, Information und Freizeitgestaltung. Mittel und Vermögen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und ausschließlich zur Realisierung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit es sich nicht um Spesenvergütungen handelt. Somit ist jegliche Verteilung von

Überschüssen, Rücklagen oder Eigenmitteln auch in indirekter Form während der Vereinsdauer ausgeschlossen.

2. Alle Mitglieder, die im Ausschuss ein Amt bekleiden, üben sämtliche Tätigkeiten im Interesse des Vereins freiwillig und unentgeltlich aus. Auch die Tätigkeit der Mitglieder in den Arbeitsgruppen des Vereins erfolgt freiwillig und unentgeltlich.

## **Artikel 6 Aufbringung der Mittel und Geschäftsjahr**

1. Die Mittel zur Erfüllung von Aufgaben und Zweck des Vereins werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Beiträge und Förderungen der öffentlichen Verwaltung (Landesverwaltung und Gemeinden);
- c) Stiftungen, Zuwendungen, Geschenke, Spenden u. dgl.;
- d) Rückerstattungen im Rahmen von Abkommen und Konventionen;
- e) Einnahmen aus der Vereinstätigkeit und aus Eigenveranstaltungen;
- f) Einnahmen aus evtl. weiteren Tätigkeiten laut Artikel 6 des GvD Nr. 117/2017.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Artikel 7 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins sind Bibliothekarinnen und Bibliothekare, hauptamtliche und ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bibliotheken, Fachleute und Freunde des Bibliothekswesens.

2. Die Mitgliedschaft wird durch entsprechenden Antrag und Bezahlung des Mitgliedsbeitrages erworben. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden vom Ausschuss festgesetzt. Eine zeitlich befristete Mitgliedschaft (weniger als ein Jahr) ist nicht möglich.

3. Der Ausschuss beschließt die Annahme oder Ablehnung des Mitgliedsantrags innerhalb von 90 (neunzig) Tagen ab Einreichung des Antrags. Der Ausschuss muss nach nicht diskriminierenden Kriterien sowie im Einklang mit den angestrebten Zielen und den vom Verein ausgeübten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse entscheiden.

4. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Gründe für die Ablehnung der Aufnahme und für den Ausschluss können sein:

- a) die kommerzielle Tätigkeit eines Mitglieds mit Gewinnabsicht;
- b) die Rufschädigung von Seiten von Privatpersonen oder Vereinigungen, die sich gegen die Tätigkeiten des Vereins richtet;
- c) die Nichteinhaltung der in diesen Statuten festgelegten Grundsätze und Richtlinien.
- d) die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, soweit vorgesehen, innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Fälligkeit.

Das nicht aufgenommene bzw. ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung der entsprechenden Mitteilung beim Ausschuss Beschwerde gegen die Entscheidung einzulegen. Die Entscheidung darüber trifft dann die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche, auch nicht finanzieller Natur, an das Vermögen des Vereines.

5. Die Mitglieder haben das Recht, die Angebote und die Dienstleistungen des Vereins zu nutzen, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

6. Die Mitglieder haben außerdem das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Um dieses Recht auszuüben, muss das Mitglied dem Ausschuss einen ausdrücklichen Antrag auf Einsichtnahme vorlegen; der Ausschuss ermöglicht innerhalb von maximal 15 (fünfzehn) Tagen die Einsichtnahme. Die Einsichtnahme erfolgt am Vereinssitz in Anwesenheit der vom Ausschuss angegebenen Person.

7. Eine Übertragung und Aufwertung des Mitgliedsbeitrages ist nicht möglich.-

### **Artikel 8 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Ausschuss;
- c) die Präsidentin / Präsident;
- d) Kassenprüfer / Kontrollorgan

### **Artikel 9 Mitgliederversammlung: Zusammensetzung, Modalitäten der Einberufung und Funktionsweise**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben.

2. Mit vollendetem 18. Lebensjahr besitzt jedes Mitglied ein Stimmrecht.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder plus 1 Mitglied anwesend sind; in zweiter Einberufung ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden sowohl in erster wie auch in zweiter Einberufung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gültig.

5. Für Satzungsänderungen ist die außerordentliche Mitgliederversammlung: in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder anwesend sind; In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 (ein Drittel) der Mitglieder plus ein Mitglied anwesend sind

6. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens erfolgt sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit der Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder. Dieses Quorum gilt auch für die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

7. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres abgehalten. Außerdem kann eine Mitgliederversammlung vom Ausschuss so oft einberufen werden, als dieser es für notwendig erachtet; überdies

muss sie auf schriftliches Verlangen von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden.

8. Die Einladung muss durch den Ausschuss mindestens 7 (sieben) Tage vorher digital, auch in Briefform (z.B. E-Mail) unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgen.

9. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Ausschuss mindestens drei Tage vor dem festgelegten Versammlungstermin digital, auch in Briefform (z.B. E-Mail) vorzulegen.

10. Stimmrechte. Für die Wahl der Gremienvertreterinnen und Gremienvertreter hat jedes Mitglied die Möglichkeit, die Abgabe seiner Stimme bei der Mitgliederversammlung schriftlich an ein anderes Mitglied zu delegieren. Ein Mitglied kann maximal bis zu drei Mitglieder vertreten.

11. Beschlüsse können nur über Punkte der Tagesordnung gefasst werden. Jeder Beschluss muss protokolliert werden. Das Protokoll wird von der Präsidentin / vom Präsidenten und von der Protokollführerin / vom Protokollführer unterzeichnet.

#### **Artikel 10 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl und Abwahl der Mitglieder der Vereinsorgane;
- b) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Tätigkeitsprogramms;
- c) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresabschlussrechnung/Bilanz;
- d) die Ernennung des Kontrollorgans, sofern laut Art. 30 des GvD Nr. 117/2017 notwendig;
- e) das Festlegen des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
- f) die Behandlung von Rekursen ausgeschlossener Mitglieder;
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- i) die Genehmigung der Geschäftsordnung;
- j) die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinsstatuten oder des Gründungsaktes (dazu ist in erster und zweiter Einberufung die 2/3 Mehrheit erforderlich);
- k) die Auflösung (vgl. Art. 17 dieser Satzungen), Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins;
- l) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für welche die Mitgliederversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

2. Die außerordentliche Versammlung hat die Aufgabe:

- a) Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen;
- b) Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

### **Artikel 11 Der Ausschuss: Zusammensetzung und Amtsdauer**

Der Ausschuss ist das Verwaltungsorgan des Vereins und besteht aus mindestens 3 (drei) und höchstens 7 (sieben) Vereinsmitgliedern. Innerhalb vom Ausschuss werden folgende Aufgaben zugeteilt:

- Präsident/in
- Stellvertreter/in
- Schriftführer/in
- Kassier/in und
- Beirat

Gewählt wird der Ausschuss von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 (vier) Jahren.

### **Artikel 12 Wahl des Ausschusses**

Zu Ausschussmitgliedern sind alle volljährigen Vereinsmitglieder wählbar. Der Ausschuss wird im Block gewählt. Es gelten jene als gewählt, die laut Wahlergebnis die meisten Stimmen erhalten haben. Jede/r Stimmberechtigte kann so viel Vorzugsstimmen abgeben, wie Sitze zu besetzen sind. Die Wiederwahl ist möglich. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Der Ausschuss wählt in seiner ersten (konstituierenden) Sitzung nach der Wahl die Präsidentin / den Präsidenten, die Stellvertreterin / den Stellvertreter, die Schriftführerin / den Schriftführer und die Kassierin / den Kassier.

### **Artikel 13 Einberufung**

Der Ausschuss trifft sich in regelmäßigen Abständen sooft es die Präsidentin / der Präsident für notwendig erachtet. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung, wenigstens 5 Tage vor der Sitzung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert. Vollmachten sind nicht zulässig. Der Ausschuss kann weitere Personen bzw. Fachleute mit beratender Funktion zu den Sitzungen einladen.

### **Artikel 14 Aufgaben des Ausschusses**

Dem Ausschuss obliegt die Organisation der Vereinstätigkeit. Er ist für alles zuständig, was gemäß vorliegendem Statut nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten ist. Insbesondere obliegt dem Ausschuss:

- a) die Vereinsführung und -verwaltung;
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- d) die Erstellung des Jahresabschlusses, welcher der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;

- e) die Entscheidung über etwaige Arbeitsverhältnisse mit unselbständig beschäftigten Arbeitnehmern sowie über die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern und externen Beratern;
- f) die Führung der Vereinsbücher;
- g) die Beschlussfassung über weitere Tätigkeiten im Sinne des Artikel 6 des GvD 117/2017.

#### **Artikel 15 Die Präsidentin / der Präsident**

Die Präsidentin / der Präsident wird mit absoluter Stimmenmehrheit von den Mitgliedern des Ausschusses aus den eigenen Reihen gewählt. Sie vertritt den Verein nach innen und nach außen, vor Gericht und gegenüber Dritten und Behörden. Sie beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Ausschusses ein und führt den Vorsitz.

Im Falle einer Verhinderung wird die Präsidentin / der Präsident grundsätzlich von der Stellvertreterin / dem Stellvertreter in allen ihren Funktionen und Aufgaben vertreten. Sie kann sich aber auch von anderen Ausschussmitgliedern vertreten lassen.

#### **Artikel 16 Kontrollorgan / Rechnungsprüfer**

Wenn es aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist, ernennt die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 (drei) Jahren ein monokratisches Kontrollorgan, welches im Sinne des Artikel 2397, Absatz 2 ZGB über die berufliche Qualifikation verfügen muss und die Kontrolltätigkeit laut Artikel 30 GvD 117/2017 ausübt.

Ansonsten werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Ausschuss angehören. Den Kassenprüfern obliegen die Überprüfung der Jahresabschlussrechnung / Bilanz, sowie die Kontrolle der Finanzgebarung des Vereins. Die Kassenprüfer berichten jährlich der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit.

#### **Artikel 17 Auflösung**

1. Für die Auflösung des Vereins ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors, vorzugsweise einer Organisation des Dritten Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen, gestiftet. Zu diesem Zweck bestimmt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die unter Einhaltung der vom GvD, Nr. 117/2017, Artikel 9 vorgegebenen Gesetzesbestimmungen, die Liquidation im Sinne des Beschlusses vornehmen.

#### **Artikel 18 Vereinsbücher und Register**

1. Der Verein ist zur Führung folgender Bücher verpflichtet:
  - a) Mitgliederbuch

- b) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Ausschusses;
2. Der Verein muss ein Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Kontrollorgans führen, wenn dieses Organ ernannt wird.
3. Der Verein muss ein Verzeichnis der ehrenamtlich Tätigen führen.

### Artikel 19 Regelung laut ZGB

Für alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsnormen verwiesen.

AGENZIA DELLE ENTRATE – UFFICIO DI MERANO  
AGENTUR DER EINKÜNFTE – AMT MERAN

Registrato in data odierna  
Registriert mit heutigem Datum  
al N. 1637  
unter Nr. 1637  
Serie 3  
Esatti €  
Eingezahlt € 65070

il Funzionario – Der Funktionär  
(Michael Cotti)

\* firma su delega del Direttore Provinciale HILDEGARD OLGA UNGERER

23 OTT. 2019

